



GEMEINDE CÖLBE

**Richtlinien zur Nutzung des
9-Sitzer Kleinbusses
der Gemeinde Cölbe**

1. Der 9-Sitzer Kleinbus der Gemeinde Cölbe steht vorrangig der Gemeinde Cölbe zur Verfügung.
 - Er wird eingesetzt für:
 - Dienstfahrten der Gemeinde Cölbe
 - Ortsbesichtigungen durch Gemeindegremien
 - Fahrten im Bereich der Jugendarbeit (Ferienspiele, Jugendfreizeiten u.Ä.)
 - Fahrten zur Aus- u. Fortbildung
 - Fahrten der Feuerwehr der Gemeinde Cölbe
2. Weiterhin steht das Fahrzeug nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Cölbe, den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.
 - Das Fahrzeug kann eingesetzt werden für:
 - Fahrten zu Auswärtsspielen
 - Fahrten zu Trainingslagern
 - Fahrten, die der Vereinsförderung, Jugendarbeit und Weiterbildung dienen
 - Fahrten, die der Förderung der Partnerschaft dienen
 - Für Fahrten zu Vereinsjubiläen und Ausflugsfahrten ist die Erlaubnis beim Bürgermeister einzuholen.
3. Für die Bereitstellung des gemeindlichen Fahrzeuges ist das Hauptamt der Gemeinde Cölbe zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Cölbe.
4. Die Nutzung des Fahrzeuges für gewerbliche Zwecke ist nicht zulässig.
5. Bei der Vergabe eines gemeindlichen Fahrzeuges sind folgende Punkte zu beachten:
 - Der Nutzer hat eine Kaution in Höhe von 100,- Euro bei der Gemeinde zu hinterlegen.
 - Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein (Führerschein auf Probe reicht nicht aus).

- Für die Nutzung des Fahrzeugs ist ein Betrag in Höhe von 0,25 € pro gefahreinem Kilometer und 20,- € pro Nutzungstag an die Gemeinde Cölbe zu entrichten. Der Betrag ist bei der Rückgabe des Fahrzeugs und Vorlage des Fahrtenbuches fällig.
- Für die Nutzung der Fahrzeuge für die Jugendarbeit von Vereinen, Verbänden und Institutionen ist nur die Kilometerpauschale zu entrichten.
- Für alle Fahrten ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.
- Das Fahrzeug ist der Gemeinde vollgetankt und gereinigt zurück zu geben.
- Bei der Reinigung des Gemeindemobiles ist zu beachten, dass ggf. vorhandene Werbeaufkleber nicht beschädigt werden.
- Der Einsatz von Dampfreinigern ist nicht zulässig.
- Es dürfen ausschließlich geeignete Waschanlagen benutzt werden. Für alle Schäden, die durch die Nutzung ungeeigneter Waschanlagen entstehen, haftet der Nutzer.
- Vor Übernahme des Fahrzeugs ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gemeinde und Verein durch den Beauftragten zu unterzeichnen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

35091 Cölbe, den 25. Juni 2024


Dr. Jens Ried
Bürgermeister